

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montag den 30ten Merz. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach zu Befriedigung der auf die freye Grundstücke des Schiffers Gerlach Duffe, versicherten Gläubiger, die Subhastation solcher Grundstücke erkannt, und dazu per Proclama vom heutigen Dato Termini auf den 29. Apr. 30. May und 3. Jul. a. c. anstehen, zu diesen Terminen auch die sich angegebene Gläubiger dergestalt nicht nur verabladet werden, daß sie bey dem Verkauf ihr Interesse wahrnehmen, und ihre habende Forderungen liquidiren und justificiren sollen, man aber nicht wissen kann, ob nicht noch mehrere an diesen freyen Grundstücken ein Recht habende Gläubiger vorhanden, daß Wir dannenhero Alle und Jede, so einige Forderungen Recht und Anspruch an diese in proclamata vom heutigen Dato benannte freye Grundstücke haben, oder zu formiren gedenken, hierdurch vorladen, in den angezeigten Terminis in specie in dem letzten sub Präjudicio anstehenden Termin allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihre an diesen Grundstücken etwa habende Ansprüche, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermeynen, ad acta anzuzeigen, ihre Documenta zur Justification ihrer Forderungen in

Originali zu produciren, darüber mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und Anweisung und Locum in abzufassender Liquidations- und Prioritäts-Urtheil zu erwarten. Wobey ihnen bedeutet wird, daß wenn sie sich in solchen Terminis nicht melden, sie nicht weiter damit gehdret, sondern die aus den feilgebothenen Grundstücken auffkommende Kaufgelder, unter die sich angegebene Gläubiger vertheilet, und sie mit ihnen an den Grundstücken habenden Ansprüchen präcludirt werden sollen. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertiget, und hieselbst, wie auch zu Herford und Lübbecke affigiret worden. So geschehen Minden den 17. Merz 1778. An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Neck.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem der Unterthan Ne oder Clemeier zu Hille allerunterthänigst vorgestellt, was maassen er von dem Amts-Receptore von Barendorf den zu Hille belegenen Kosteder olim von Schweder Hof besagte Kaufbrief vom 28. Aug. 1771 käuflich an sich gebracht, mithin zu Sicherstellung seines Eigenthums-Rechts dahin angetragen, alle Diejenige, so an diesem erkauften Hof, und dessen Zubehör

einiges Recht und Anspruch haben, edictaliter citiren zu lassen, diesem Suchen auch als rechtlich deferiret worden; daß Wir daher Alle und Jede, welche an diesem Costeder olims v. Alweder Hof zu Hille einiges Recht haben, oder Anspruch zu formiren gedenken, hierdurch öffentlich vorladen, in den in vimm triplicis angefügten Termino präjudiciali den 3. Jul. a. c. allhier vor der Regierung Morgens früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihr Recht anzugeben, die zu Begründung ihres Anspruchs in Händen habende Nachrichten, Urkunden und Documenten zu produciren, und darüber mit dem Eigenthümer ad Protocollum zu verfahren, und rechtlichen Erkenntniß entgegen zu sehen, in dessen Entstehung aber gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrem Recht präcludirt ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, und der angebliche Eigenthümer gegen alle künftige Ansprüche in Sicherheit gestellt werde. Urkundlich diese Edictal Citation unter der Regierung Insteigel und Unterschrift ausgefertiget, und nicht nur allhier, zu Lübbek und Herford affigiret, sondern auch in den Kirchen zu Hille und Hartum von der Kanzel publicirt. So gesehen Minden den 13. Merz 1778.

An statt und von wegen etc.
Frh. v. d. Reck.

Minden. Demnach bey dem Lehnsgerichte des Hochadelichen Stifts zu St. Marien hieselbst, in Termino den 2ten May c. a. gegen alle diejenige, welche an den, durch Absterben des Hofraths Wielitz erledigten Lehne, ein Recht und Anspruch haben können, eine Präclusions-Urtel erdfnet werden soll; So werden alle diejenige, welche dabey ein Interesse haben können, hiermit vorgeladen, sich zur Anhörung dieses Urtel des Morgens um 10 Uhr auf der Abtei alhier einzufinden.

Inhalts der in dem 10. St. d. N. von hochlöbl. Regierung erlassenen Edict. Citat. werden die außerhalb Landes sich aufhaltende Gebrüdere Johan Henrich und Johan

Friedrich Schröders von Nr. 21. zu Buchholz Amts Schlüsselburg gebürtig ad Terminum den 16. Jun. c. bey Verlust ihres Vermögens und allen Successionen u. Erbschaften, verabladet.

Nach der in dem 10. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in ertenso inserirt befindl. Edict. Citat. wird der Schuldenhalber von hier entwichene Judenvorsteher Joseph Meyer um von seinem Austrit und den gemachten Schulden Rede und Antwort zu geben, ad Terminum den 16. Jun. c. bey Verlust seines Schutzes, und Vollziehung verbidter Strafe verabladet.

Amte Schlüsselburg. Der Anerbe der Eldsterlich Loccumshen Brincksigerei sub Nr. 24. B. Ziwese, Franz Carl Hohorst, wird ad Terminum den 4. May c. bey Verlust seines Anerbrechts edictal. verabladet. S. 6. St.

Tecklenburg. Alle und jede an des Schuster Christian Havigsbeken in Lengerich Vermögens, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 14. April und 5. May c. edictal. verabladet. S. II. St.

Amte Brackwebe. Alle diejenigen, welche an den Neubauer Kollmeyer Amts Heepen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 5. May und zoten Jun c. edictal. verabladet. S. II. St.

Amte Petershagen. Nachdem die Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer dem hiesigen Königl. Amte befohlen, die Creditores der ehemaligen Walfingschen jeko Lampischen Stette Nro. 19. in Ovestädt zu convociren, zwischen ihnen und den jetzigen Colono Lampen Liquidation zuzulegen, Creditores zu gütlicher Anmahnung partienlaurer Solution zu disponiren, in dessen Ermangelung Classificatorium zu entwerfen und sonst überall denen Rechten und dem Zustande der Stette ge-

wäſſ zu erkennen: als werden alle diejenig-
gen an dieſer Stette zu fordern habende
Gläubiger geladen in Terminis den 10ten
April, 15. May und 19. Jun. a. c. Mor-
gens um 9 Uhr vor hieſiger Gerichtsſtub-
e zu erſcheinen, ihrer Credita zu profitiren, und
rechtlicher Art nach zu juſtificiren, mit dem
Debitori gütliche Handlung zu pflegen in
deren Entſtandung aber weitem Bescheides
zu gewärtigen: mit der Verwarnung, daß
die Nichterſcheinende weiter nicht gehdret,
ſondern mit ihren Forderungen ſchlechter-
dings abgewieſen werden ſollen.

Minden. Wir Domprobſt, Dom-
dechant, Senior, und Capitul: der Cathedral-
Kirche hieſelbſt fügen hiemit zu wiſſen, wel-
chergeſtalt die Wittwe Gabriel Kochs auf
der in uſerm Eigenthum ſtehenden Stette
ſub No. 17 zu Barkhauſen angezeigt, daß
ſie wegen der auf dieſem Colonnate haſtenden
vielen Schulden demſelben nicht mehr vor-
ſtehen könnte, ſondern ſolches ihcem Sohn
Johann Henrich Koch übergeben wollen,
wenn derſelbe nemlich gegen die Anfälle der
Gläubiger gedeckt, und entweder zur termin-
lichen Bezahlung oder gütlichen Behand-
lung der Gläubiger verholſen werden könne,
mithin gebethen, ihre Creditores zu convo-
ciren, und derſelben Erklärung über die zu
thuende Vorſchläge zu erfordern: wann nun
dieſem Geſuche deſeriret worden, ſo citiren
und laden wir Inhabts dieſer edictal Cita-
tion alle und jede Gläubiger, ſo an der Witt-
we Kochs oder deren Stette Anſpruch und
Forderung zu haben vermeynen, ad Termin-
nos den 30. April, den 28. May, und den 2.
Jul. a. c. um in ſolchen vor uſerm Domea-
pitular-Gerichte zu erſcheinen, ihre Forde-
rung anzugeben, alle zu derſelben Rechtferti-
gung dienende Urkunden und Beweiſsmittel
mitzubringen, auch wegen der nachgeſuchten
terminlichen Bezahlung oder ſonſtigen güt-
lichen Behandlung, ihre Erklärung anzuge-
ben, mit der Verwarnung, daß alle Dieſen-
igen, ſo in dem letzten Terminio peremptorio
nicht erſcheinen, gänzlich abgewieſen, und zu

einem ewigen Stillſchweigen verurtheilet
werden ſollen.

II Sachen ſo zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Ab-
nig von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen:
waſſaſſen ad instantiam Creditorum, des
hieſigen Schiffers Gerlach Buſſen, vor dem
hieſigen Marienthore belegene freye Grund-
Stücke, zum Verkauf angeſchlagen, und

1) Der kleine Garte vor dem Marien-
thore von 2 achtel zu 50 Rthlr.

2) Der Garte oben dem Hauſe nach dem
Wege von 1, 7 achtel zu 340 Rthlr.

3) Der Garte diſſeits des Hauſes von
einem Morgen zu 160 Rthlr.

4) Ein dabey liegender kleiner Garten-
platz am Graben von 1 achtel Morgen zu
20 Rthlr.

5) Der Graben zwischen den Marien-
und Neuenthor von 4 Morgen 160 Rthlr.

6) Die Contrescarpe von 1 Morgen zu
50 Rthlr. taxiret worden. Wenn nun zum
Verkauf dieſer Grundſtücke Terminis auf
den 29. April, den 30. May und den 3ten
Jul. präſigiret worden: Als citiren und la-
den Wir hiemit alle diejenige und zwar ge-
gen den letzten Termin peremptorie alhier
vor der Regierung Vormittags um 10 und
Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, in
Handlung zu treten, und den Kauf zu
ſchließen, oder gewärtig zu ſeyn, daß im
letzten Terminio dieſe freye Grundſtücke dem-
jenigen, der das beſte Gebot thun wird,
zugeſchlagen, und nachmals Niemand wei-
ter gehdret werde. Urkundlich ic. So
geſchehen Minden den 17. Merz 1778.

Anſtatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Necl.

Amte Enger. Des Wichtenkrü-
ger Meyer zu Herringhauſen 5 drey 4tel
Scheffel Saalandes auf der Wormke bele-
gen, ſollen in Terminis den 29. April und 20.
May c. meiſtbiet. verkauft werden; u. ſind
dieſentigen, ſo daran Anſprüche zu machen

gesonnen, zugleich verablabet worden. S. 9. St. d. V.

III. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die Königl. Jagd im Amte Sparenberg und die damit verbundene Krebs- und Forellen-Fischerey von hervorstehenden Trinitatis a. c. an hinwiederum auf drey nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1778 bis dahin 1781 verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 1. 7. und 15. April a. c. auf hiesiger Krieger- und Domainen-Kammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annehmliche Sicherheit bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 24. Merz 1778.

Da der bisherige Erbpacht der Dreyer Windmühle im Amte Sparenberg Enferschen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist: so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiermit beandt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verablabet, in Terminis den 1ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geholt zu erdfuen, welchemächst der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

Minden. Dem Publico wird hieburch beandt gemacht, daß folgende Vertinzen in Terminis den 4ten April a. c. gerichtlich vermietet werden sollen.

1) Zwey Kirchen-Sühle in Marien Kir- che auf dem Chore belegen. 2) 3 Morgen

Frenland außerm Simeones Thore in der Masch belegen. 3) Eine Heu-Wiese daselbst. Die Pachtlustige können sich also besag- ten Tages des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und gewärtigen, daß mit denen Bestbietenden der Contract auf Jahre lang geschlossen werde.

Minteln. Es soll das Herrschaft- liche Vorwerk Egstorf Amts Schannburg am bevorstehenden 28. April Dienstages, des Vormittages in meiner Behausung allhier, von Petri 1779 an, auf gewisse Jahre wie- der verpachtet werden, und können Diejeni- gen, so zu dieser Pacht incliniren, sich zur be- stimmten Zeit daselbst einfinden.

Rulenkamp.

IV Avertissements.

Minden. Sollte ein Koch, der seine Kochkunst gehörig versteht, und dane- ben mit hinalänglichen Altetatis seiner Red- lichkeit und guten Verhaltens halber verfeh- len seye, Lust haben, sich hieselbst bey einer hohen Herrschaft wiederum in Dienste zu be- geben: so kann derselbe sich bey dem hiesigen Koch und Gastwirth Gottlieb im weissen Schwan melden, und daselbst die weitere Conditiones erfahren.

Es ist am 28. Merz c. um halb Eins etwas gefunden worden. Wer solches verloren und richtig angeben kan, was es sey, hat sich binnen 8 Tagen bey dem Stiftskammerer Messerschmidt zu melden, oder es wird nach dieser Zeit verkauft, und so wenig es auch werth, unter die Armen vertheilt werden.

V Notification.

Sr. Königl. Majestät haben den Scharf- richters Sohn Daniel Gottlieb Koch aus Gardelegen mit der Meisterey für die Stadt Minden und den dazu gehörigen Dis- trict des platten Landes Vermöge Rescripts und Concession d. d. Berlin den 4. Merz c. anderweit zu belehnen geruhet. Signatum Minden den 21. Merz 1778.